

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Thomas Drozda, Maximilian Köllner, MA, Mag.^a Selma Yildirim

Genossinnen und Genossen,

zum Bericht des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung des Kunst-, Kultur- und Sportlebens vor weiteren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetzes – KuKuSpoSiG) beschlossen wird (142 d.B.)

eingbracht in der 27. Sitzung des Nationalrates am 28. April 2020 zu TOP 27

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der/Dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

In § 1 lautet Abs. (7) wie folgt:

„(7) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden,

1. wenn Veranstalter des Kunst-, Kultur- oder Sportereignisses oder Betreiber der Kunst- oder Kultureinrichtung entweder der Bund, ein Land oder eine Gemeinde oder aber ein Rechtsträger ist, der entweder zumindest mehrheitlich im Eigentum des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde steht oder für den der Bund, ein Land oder eine Gemeinde haftet oder den Abgang trägt,
2. auf Personen, die zum Zeitpunkt des Kaufes minderjährig sind und Personen, die laut § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz i.d.g.F. von der Zahlung von Rundfunkgebühren befreit sind.“

Begründung

Das grundsätzliche Anliegen des Gesetzesvorschlages wird geteilt, nämlich, dass wenigstens ein kleiner Teil jener Nachteile, die die Covid-19 Pandemie für die Kunst-, Kultur- und Sportszene gebracht hat, durch eine sachliche Regelung ausgeglichen werde. Allerdings wäre es sozial und sachlich nicht vertretbar, wenn auch Personen mit sehr geringem Einkommen unter diese Bestimmung fallen würden. Aus diesem Grund sollen Minderjährige und Personen, die von der GIS-Gebühr befreit sind, ausgenommen werden.



www.parlament.gv.at

